

Bekanntmachung Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friedorf-Badewinkel“

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat mit Beschluss-Nr. 167-05/21 am 04.10.2021 die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friedorf-Badewinkel“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Friedorf-Badewinkel“ kann auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu in der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Die Ergänzungssatzung wird auch im Bauamt der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Besondere Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Mansfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 ff und 44 Baugesetzbuch) wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Mansfeld, den 05.10.2021


Andreas Koch
Bürgermeister

ausgefertigt: am 09.11.2021
durch


Andreas Koch
Bürgermeister

